

Synoptische Darstellung

Satzung „Stiftung Ludwigshafener Bürger“

Bisherige Fassung	Geänderte (neue) Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform und Sitz der Stiftung</p> <p>Die „Stiftung Ludwigshafener Bürger“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung im Sinne der §§ 3 Abs. 5 und 11 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385).</p> <p>Sie hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform und Sitz der Stiftung</p> <p>Satz 1 unverändert</p> <p>Die Stiftung mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Stiftungszweck</p> <p>Zweck der Stiftung ist es, nach Maßgabe des § 4</p> <p>a) Ludwigshafener Bürger in Notlagen sowie städtische Alten- und Pflegeheime oder Kinder- und Jugendheime zu unterstützen und</p> <p>b) die Bildung und Ausbildung junger Menschen sowie</p> <p>c) das künstlerische Schaffen Ludwigshafener oder Pfälzer Künstler zu fördern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist:</p> <p>a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen</p> <p>b) die Förderung der Alten- und Jugendhilfe</p> <p>c) die Förderung von Kunst und Kultur</p> <p>(2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch</p> <p>a) Finanzielle Unterstützung von Ludwigshafenern Bürgern in Notlagen sowie städtischen Alten- und Pflegeheimen oder Kinder- und Jugendheimen</p> <p>b) Finanzielle und materielle Unterstützung für die Bildung und Ausbildung junger Menschen sowie</p> <p>c) Finanzielle und materielle Unterstützung des künstlerischen Schaffens Ludwigshafener oder Pfälzer Künstler.</p> <p>(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Die Höhe und Zusammensetzung des Stiftungsvermögens ergibt sich aus der Jahresrechnung 2010.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist jederzeit in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungserträge dienlich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist jederzeit in seinem Bestand möglichst zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungserträge dienlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwendung der Erträge</p> <p>(1) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze verwandt werden.</p> <p>(2) Die Erträge des Kapitalvermögens sind entsprechend dem Anteil der ehemaligen Einzelstiftungen am Kapitalvermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Erträge des Grundvermögens fließen dem in Abs. 3 Ziff. 2 festgelegten Zweck zu.</p> <p>(3) Der Anteil für soziale Zwecke (§ 2 Buchstabe a) ist wie folgt zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Willen des Stifters <i>Geheimrat Dr. Hermann Schmitz</i> für die Unterstützung der Hinterbliebenen von Personen, die durch Krieg oder höhere Gewalt ihr Leben verloren haben. Vorzugsweise sollen Witwen unterstützt werden, die ihre Söhne verloren haben. 2. nach dem Willen der Stifterin <i>Helene Mestemacher</i> für die Gewährung von Zuwendungen an Blinde, Waisen und über 60 Jahre alte Bedürftige. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwendung der Erträge</p> <p>(1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und nur nach Maßgabe der folgenden Absätze:</p> <p>(2) – (3) unverändert</p>

<p>3. nach dem Willen der Stifter <i>Elise Krafft,</i> <i>Katharina Merckel,</i> <i>Sigmund Schnurmann,</i> <i>Markus Sternlieb und</i> <i>Hans Leipold</i> für die Beseitigung oder Linderung sonstiger unverschuldet entstandener allgemeiner Notlagen.</p> <p>4. nach dem Willen des Stifters <i>Felix Müller</i> für die Einrichtung oder den Betrieb von städtischen Altersheimen oder Kinder-/Waisenhäusern.</p> <p>(4) Der Anteil für Bildung und Ausbildung (§ 2 Buchstabe b) ist wie folgt zu verwenden:</p> <p>1. nach dem Willen der Stifter <i>Bürgermeister Dr. Adolf und Dorothea</i> <i>Behrens</i> für die Vergabe von Stipendien an junge Menschen, die eine allgemeine Hochschule oder Universität besuchen oder besuchen wollen.</p> <p>2. nach dem Willen des Stifters <i>Adolf Geyer</i> für die Vergabe von Stipendien an zwei junge Menschen, die eine Technische Hochschule oder eine Kunstakademie besuchen oder besuchen wollen.</p> <p>3. nach dem Willen der Stifterin <i>Knoll AG Ludwigshafen</i> für die Unterstützung von Chemiestudenten.</p> <p>4. nach dem Willen der Stifter <i>Karl und Maria Clemm,</i> <i>Karl Moss,</i> <i>Josef Hoffmann & Söhne</i> für die Vergabe von Stipendien und Preisen für Schüler und Auszubildende.</p> <p>(5) Der Anteil für künstlerische Zwecke (§ 2 Buchstabe c) ist wie folgt zu verwenden: nach dem Willen der Stifterin <i>Antonie Besler</i> für Zuwendungen an freischaffende</p>	<p>(4) Nr. 1 – 3 unverändert</p> <p>4. ... <i>Karl Moos,</i> ...</p>
--	---

<p>Angehörige künstlerischer Berufe (Musik, Literatur, bildende Kunst) für besondere Leistungen auf ihrem Kunstgebiet.</p> <p>(6) Die Verwaltung stellt fest, welche Anteile an den Erträgen des Kapitalvermögens nach Abs. 2 Satz 1 auf die in Abs. 3 – 5 festgelegten Zwecke entfallen. Die Verteilung nach dem Stand vom 31.12.1981 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(7) Wenn am 30.09. eines jeden Jahres erkennbar ist, dass die in Abs. 3 und 4 genannten Anteile für die dort im Einzelnen festgelegten Zwecke nicht ausgegeben werden, können verbleibende Erträge für einen anderen der dort im jeweils gleichen Absatz aufgezählten Zwecke verwendet werden. Erträge, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres nicht ausgegeben wurden, sind dem gesamten Stiftungskapital zuzuschlagen, wenn sie nicht übertragen werden.</p> <p>(8) Vor einer Verteilung des Ertrages nach Abs. 2 bis 5 können Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn dies zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.</p> <p>(9) Im Übrigen sind die Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu bestreiten.</p>	<p>(5) bis (9) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Bewilligung von Leistungen</p> <p>(1) Die Empfänger der Leistungen nach § 4 Abs. 3 und 4 müssen Bürger der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Zuwendung würdig und bedürftig sein. Stiftungsmittel sollen sie nur dann erhalten, wenn andere öffentliche Mittel zur Linderung ihrer Notlage nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden können.</p> <p>(2) Die Empfänger der Leistungen nach § 4 Abs. 5 sollen möglichst aus Ludwigshafen am Rhein oder der Pfalz stammen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>(3) Auf die Bewilligung von Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Das gilt auch dann, wenn einem Begünstigten wiederholt Leistungen bewilligt wurden.</p> <p>(4) Bewilligungsbescheide müssen den Namen der ursprünglichen Stifter (§ 4 Abs. 3 und 5) enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Verwaltung, Haushaltsplan</p> <p>(1) Die Stiftung wird von der Stadt Ludwigshafen am Rhein verwaltet; die Zuständigkeiten richten sich nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung.</p> <p>(2) Für jedes Haushaltsjahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und ausgeglichen sein.</p> <p>(3) Die Aufwendungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 bis 5 getrennt zu veranschlagen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 als gegenseitig deckungsfähig zu bezeichnen.</p> <p>(4) Die Stiftung hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht (= Einnahme- / Ausgaberechnung) und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen (vgl. § 7 Abs. 4 LStiftG). Dazu sind die von der Stiftungsbehörde vorgegebenen Muster zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand, Verwaltung, Haushaltsplan</p> <p>(1) Vorstand der Stiftung ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Ludwigshafen am Rhein.</p> <p>(2) Die Geschäfte der Stiftung werden von dem/der Beigeordneten für Finanzen, Ordnung, Feuerwehr, Immobilien und Bürgerdienste geführt. Zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen sind die Beigeordneten, deren Geschäftsbereich der Stiftungszweck gem. § 2 zuzuordnen ist:</p> <p>a) Zuwendungen für hilfsbedürftige Personen und die Altenhilfe: der/die Beigeordnete für Soziales, Integration und Sport;</p> <p>b) Zuwendungen für die Jugendhilfe, für Kunst und Kultur und die Bildung und Ausbildung junger Menschen: der/die Beigeordnete für Kultur, Schulen, Jugend und Familie.</p> <p>Zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen nach dem Willen des Stifters Felix Müller (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) ist der/die Beigeordnete für Finanzen, Ordnung, Feuerwehr, Immobilien und Bürgerdienste.</p> <p>Bisherige Absätze (2) – (4) unverändert; werden jetzt zu (3) – (5)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufnahme weiteren Stiftungsvermögens</p> <p>Die Stadt Ludwigshafen am Rhein kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde künftige Stiftungen in die Stiftung einbeziehen. Ggf. ist der Verwendungskatalog des § 4 zu ergänzen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung</p> <p>Die Änderung dieser Satzung, die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung <u>bedürfen</u> eines Beschlusses des Stadtrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung</p> <p style="text-align: center;">... <u>bedarf</u> ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vermögensanfall</p> <p>Nach Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu. Es ist in einer dem Stiftungszweck (§ 2) entsprechenden Weise zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</p> <p>Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.</p>

Änderungen aufgrund AO / vom Finanzamt gefordert

Zusatz auf Anraten ADD Trier

Stiftungsorgane / gesetzliche Vorgabe